

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für
Einsätze der Feuerwehr Wuppertal und hilfeleistender Feuerwehren vom 07.
Juli 1989**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NW. S. 380), des § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NW. S. 380) und des § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW S. 332) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

I.

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird „§ 17 FSHG“ durch „§ 25 FSHG“ ersetzt.

1. In § 1 Abs. 1 werden als neue Nummern 2 , 6 und 7 eingefügt:

2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden zu Nummern 3 bis 5 und die bisherige Nummer 5 wird zu Nummer 8.

3. In § 2 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

(2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

4. In § 2 Abs. 7 wird „§ 17 FSHG“ durch „§ 25 FSHG“ ersetzt.

6. Der Kostentarif erhält folgende Fassung:

Kostentarif zur Kostenersatzsatzung für die Feuerwehr der Stadt Wuppertal

		Zeiteinheit / Menge	Tarif in Euro
1.	Einsatz von Personal		
	je Mitarbeiterin und Mitarbeiter	je Stunde	45,62
2.	Einsatz von Fahrzeugen		
2.1	Hilfeleistungs - Lösch - Fahrzeuge (HLF), Löschgruppenfahrzeuge (LF), Tanklöschfahrzeuge (TLF)	je Stunde	196,00
2.2	Kraftfahrdrehleitern mit Kord (DLK)	je Stunde	193,00
2.4	Geräte- (GW), Rüst- (RW), Kran- (FKW), Schlauchwagen (SW), Ölspur-Wasch-Saug-Fahrzeug (ÖWSF)	je Stunde	168,00
2.5	Einsatzleitwagen (ELW)	je Stunde	36,00
2.6	Mannschafttransportfahrzeuge (MTF)	je Stunde	27,00
2.7	Mehrzweckfahrzeuge (MZF / Pkw)	je Stunde	20,00
3.	Einsatz oder Überlassung von Geräten - soweit nicht in den Fahrzeugkosten enthalten		
3.1	Stromaggregate, Tauch- und sonstige Pumpen, Flüssigkeitssauger, Motorsägen, Leckdichtkissen usw.	für die ersten 5 Stunden	20,00
		für jede weitere Stunde	3,00
3.3	Druck- und Saugschläuche und wasserführende Armaturen	je Tag	10,00
4.	Füllen von Sauerstoff- und Pressluftflaschen		
4.1	medizinischer Sauerstoff	bis 1 Liter	15,00
		jeder weitere Liter	5,00
4.2	Pressluft	je Flaschenfüllung	10,00
5.	Prüfung und Instandsetzung von Geräten (Ersatzteile und externe Kosten werden gesondert berechnet)		
5.1	Atenschutzgerät einschließlich Pressluftfüllung	1 Stück	70,00
5.2	Chemikalienschutzanzug	1 Stück	185,00
5.3	Instandsetzen eines Schlauches	1 Stück	20,00
6.	Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 und 7) pauschal Müssen aufgrund der Meldung weitere/s Fahrzeuge und Personal eingesetzt werden, erfolgt zusätzliche Berechnung nach Nr. 1 bis 5 des Kostenersatztarifes		710,00
7.	Vorsätzliche grundlose Alarmierung (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 - 1 Löschzug pauschal) Müssen aufgrund der Meldung weitere/s Fahrzeuge und Personal eingesetzt werden, erfolgt zusätzliche Berechnung nach Nr. 1 bis 5		1.100,00

II.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.